

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention

Drucksache: 812/16

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Sekundierungsgesetz (SekG) neu zu fassen, um die Regelungen der sozialen Absicherung und der Vergütung der sekundierten Personen zu verbessern und um Effizienzgewinne zu erzielen.

Das neue SekG soll die Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen der Sekundierung beseitigen und die Vereinheitlichung der Sekundierungsbedingungen ermöglichen. Gleichzeitig soll die soziale Sicherung der Sekundierten durch die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden, soweit sie nicht durch die aufnehmende Einrichtung erfolgt.

Der Gesetzentwurf sieht als Grundlage der Sekundierung ein Vertragsverhältnis zwischen einer sekundierenden Einrichtung (zum Beispiel durch ein Bundesministerium) und der sekundierten Person vor, dessen Voraussetzungen und Mindestinhalt gesetzlich geregelt werden sollen. In dem Vertrag sollen Regelungen in Bezug auf die Altersvorsorge, die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und die Einbeziehung in den Schutzbereich der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) für die sekundierten Personen getroffen werden. Daneben soll es weiterhin eine Erstattung der Reisekosten geben. Eine Aufwandsentschädigung nach altem Recht soll nicht mehr vorgesehen werden. Durch die Entrichtung eines Arbeitsentgelts an den Sekundierten mit Arbeitsvertrag sollen nicht nur seine Aufwendungen, sondern auch seine Zeit und Leistung, die er für die Tätigkeit aufbringt, bezahlt werden.

In der zukünftigen Praxis soll dem Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, dessen alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, die Sekundierung durch das Auswärtige Amt erlaubt werden.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

